

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 29.01.2014**

#### **Präambel**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. 11. 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dohma am 30.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 11.05.2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 11.10.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 12.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

„Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.“

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Die Regelung in Art. I Ziff. 2 kann jedoch erstmals durch den nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 neu gewählten und konstituierten Gemeinderat angewandt werden.

Dohma, den 30.01.2014

- Siegel -

Nemec  
Stellv. Bürgermeisterin